

Anlage 3 zum Satzungsbeschluss

Änderung Nr. 27 des Landschaftsplanes für den Bereich „Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“ – Stadtbezirk Sodingen

Änderungen der textlichen Darstellungen und Erläuterungen

Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan sind fett gedruckt

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Entwicklungsraum 2.4 - Zwischen Castroper Straße, Gewerkenstraße und An der Linde - ca. 10,5 ha	Die Fläche wird z. Z. ackerbaulich genutzt. Der Raum ist relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Durch landschaftsgerechte Eingrünung ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Für das Gebiet wurde ein Freiflächenentwicklungskonzept aufgestellt. Die Maßnahmen dieses Konzeptes dienen der Erreichung des Entwicklungszieles.
Entwicklungsraum 3.1 - Ehemalige Zeche Mont-Cenis I/III - ca. 15,7 ha	Durch die Errichtung eines naturnahen Landschaftsparks soll die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigte Landschaft wiederhergestellt werden. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen sollen die typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initia-Istadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen erhalten bleiben.

Änderungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan sind fett gedruckt

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.2.2.21 Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 18,6 26,1 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG 26 (1) 1. und 3. Bundesnaturschutzgesetz. Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: a) Anlage naturnaher Lebensräume; b) Anpflanzung bodenständiger Gehölze; c) Erhaltung von typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initialstadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen durch entsprechende Pflegemaßnahmen. Einzelmaßnahmen, die der Erreichung des Schutzzieles dienen sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die Pflege der Freiflächen um die Akademie Mont-Cenis regelt ein Parkpflegewerk. Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castroper Straße.	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Dadurch können in dem geplanten Landschaftspark typische „Ruhrgebietsbiotope“ erhalten und der Bevölkerung nahegebracht werden. Dadurch Durch die landschaftspflegerische Begleitplanung soll gewährleistet werden, dass sich das Gebiet zu einem ökologisch wertvollen Biotop entwickeln kann und entsprechend der Zielrichtung gepflegt wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Unberührt</u> von dem allgemeinen Verbot e) (Betreten außerhalb der Wege) bleibt für dieses Landschaftsschutzgebiet das Betreten der Fläche mit der Festsetzungsnummer 7.7.9.9 (Anlage einer Grünfläche mit unterschiedlicher Pflegeintensität). <u>Unberührt</u> von dem allgemeinen Verbot n) (Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen) bleibt die im Freiflächenkonzept „An der Linde“ beschriebene neu anzulegende Fuß- und Radwegeverbindung.	Die Flächen werden ausdrücklich als aktiver Aufenthaltsraum angelegt. Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.49 Auf der Westseite der neu anzulegenden Fuß- und Radwegeverbindung ist innerhalb eines Saumstreifens (Festsetzung 7.7.9.6) eine Baumreihe 2. Ordnung als Laubbaum-Hochstämme aus einheimischen standortgerechten Arten mit einem Pflanzabstand von 20 m zu pflanzen.	Die Pflanzung ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der optischen Definition des Siedlungsrandes und markiert die Grenze zwischen dem naturorientierten Westsektor und dem erholungsorientierten Ostsektor. Gleichzeitig dient sie, da sie auf der Westseite angeordnet ist, als Schattenspender für den Weg. Die genaue Artenauswahl und der Pflanzstandort sind im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.1.50 Auf der Westseite angrenzend an das Gewerbegebiet Gewerkenstraße ist eine 10 – 30 m breite Baum-/Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen mit geschwungenem Außenrand anzupflanzen. Dem Gehölz nach Osten ist ein ca. 5 m breiter Saum anzulegen, der sich selbst entwickelt und alle 3 – 5 Jahre episodisch gemäht wird.	Die Pflanzung ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Erhöhung der Artenvielfalt durch ein geschlossenes Gehölzbiotop und gleichzeitig zur optischen Abschirmung der angrenzenden Gewerbeflächen. Die genaue Artenauswahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen. Die Anpflanzungen des Gehölzstreifens auf den städtischen Grundstücken im Norden (angrenzend an die Castroper Straße) und Süden (angrenzend an „An der Linde“) sind als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.2 Auf einer Fläche von ca. 18,6 15,4 ha sind naturnahe Lebensräume anzulegen. Durch entsprechende Pflanzmaßnahmen sind die verschiedenen Sukzessionsstadien (temporäre Kleingewässer, Initialstadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) der Zechebrache zu erhalten. Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben – „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castroper Straße. Die Pflege der Freiflächen um die Akademie Mont-Cenis regelt ein Parkpflegewerk.	
7.7.9.5 Die derzeitige Wegeverbindung ist in einem Teilabschnitt vollständig zurückzubauen.	Der Wegerückbau ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.9.6 Auf der Westseite der neu anzulegenden Fuß- und Radwegeverbindung ist ein 15 m breiter Saumstreifen anzulegen. Die Fläche ist mit einer blütenpflanzenreichen Gräsermischung einzusäen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Aufnahme einer wegeparallelen Baumreihe (Festsetzung 7.7.1.49) und dient gleichzeitig als Abstandsfäche zum naturorientierten Westsektor. Die genaue Saatgutauswahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.7 Entsiegelung der Wegefläche östlich des Gewerbegebietes Gewerkenstraße.	Die Entsiegelung der Wegefläche ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Der Rückbau des Weges und die Anlage eines Gehölzstreifens auf der entsiegelten Fläche ist als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.
7.7.9.8 Die ca. 6,3 ha große Ackerfläche ist in eine extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient vorwiegend der naturschutzfachlichen Aufwertung. Landschaftlich bezweckt sie die Förderung der Transparenz und Offenheit des relativ kleinen Landschaftsraumes, um eine gestalterisch beengende Wirkung zu vermeiden. Die genaue Nutzungsform (Wiese / Mähweide oder Weide) ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Umwandlung in extensive Wiesen auf den städtischen Grundstücken im Norden (angrenzend an die Castroper Straße) und Süden (angrenzend an „An der Linde“) sind als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.
7.7.9.9 Die ca. 3,2 ha große Ackerfläche östlich der geplanten Baumreihe (Festsetzung 7.7.1.49) ist in eine Grünfläche mit unterschiedlicher Pflegeintensität umzuwandeln.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Auf der Grünfläche soll mit extensiver gepflegten Wiesenbereichen und intensiver gepflegten Spiel- und Aufenthaltsbereichen, sowie Baumpflanzungen ausgestattet werden. Sie dient als aktiver Aufenthaltsraum im nahen Siedlungsumfeld. Alle Flächen im Ostsektor sollen zugänglich und erlebbar sein. Die genaue Gestaltung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.9.10 Innerhalb der extensiven landwirtschaftlichen Fläche (Festsetzung 7.7.9.8) ist im nördlichen Bereich, in dem feuchtere Bodenverhältnisse aufgrund höher anstehenden Grundwassers vorliegen, ein ca. 2000 m² großes Feuchtbiotop anzulegen. Hierzu ist der Oberboden zu einer flachen Mulde abzuschieben und randlich zu modellieren. An den Rändern soll der Feuchtbereich durch eine lockere Anordnung von Weidengebüsch markiert werden.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Erhöhung der Artenvielfalt mit besonderer Lebensraumfunktion für Amphibien. Die genaue Lage und Ausgestaltung des Feuchtbiotopes ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.11 Herstellung eines Amphibiendurchlasses an der Castroper Straße.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Verbesserung der derzeit durch die Castroper Straße unterbrochenen Biotopvernetzung für bodenlebende Tierarten, insbesondere Amphibien, nach Norden zum Naturschutzgebiet Voßnacken. Die detaillierte Lage und Ausgestaltung der Querungshilfe ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Anlage 3 zum Satzungsbeschluss

Änderung Nr. 27 des Landschaftsplanes für den Bereich „Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“ – Stadtbezirk Sodingen

Änderungen der textlichen Darstellungen und Erläuterungen

Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan sind fett gedruckt

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Entwicklungsraum 2.4 - Zwischen Castroper Straße, Gewerkenstraße und An der Linde - ca. 10,5 ha	Die Fläche wird z. Z. ackerbaulich genutzt. Der Raum ist relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Durch landschaftsgerechte Eingrünung ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern. Für das Gebiet wurde ein Freiflächenentwicklungskonzept aufgestellt. Die Maßnahmen dieses Konzeptes dienen der Erreichung des Entwicklungszieles.
Entwicklungsraum 3.1 - Ehemalige Zeche Mont-Cenis I/III - ca. 15,7 ha	Durch die Errichtung eines naturnahen Landschaftsparks soll die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigte Landschaft wiederhergestellt werden. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen sollen die typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initia- lstadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen erhalten bleiben.

Änderungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan sind fett gedruckt

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.2.2.21 Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 18,6 26,1 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG 26 (1) 1. und 3. Bundesnaturschutzgesetz. Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: a) Anlage naturnaher Lebensräume; b) Anpflanzung bodenständiger Gehölze; c) Erhaltung von typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initialstadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen durch entsprechende Pflegemaßnahmen. Einzelmaßnahmen, die der Erreichung des Schutzzieles dienen sind im Landschaftsplan festgesetzt. Die Pflege der Freiflächen um die Akademie Mont-Cenis regelt ein Parkpflegewerk. Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castropor Straße.	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Dadurch können in dem geplanten Landschaftspark typische „Ruhrgebietsbiotope“ erhalten und der Bevölkerung nahegebracht werden. Dadurch Durch die landschaftspflegerische Begleitplanung soll gewährleistet werden, dass sich das Gebiet zu einem ökologisch wertvollen Biotop entwickeln kann und entsprechend der Zielrichtung gepflegt wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Unberührt</u> von dem allgemeinen Verbot e) (Betreten außerhalb der Wege) bleibt für dieses Landschaftsschutzgebiet das Betreten der Fläche mit der Festsetzungsnummer 7.7.9.9 (Anlage einer Grünfläche mit unterschiedlicher Pflegeintensität). <u>Unberührt</u> von dem allgemeinen Verbot n) (Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen) bleibt die im Freiflächenkonzept „An der Linde“ beschriebene neu anzulegende Fuß- und Radwegeverbindung.	Die Flächen werden ausdrücklich als aktiver Aufenthaltsraum angelegt. Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.49 Auf der Westseite der neu anzulegenden Fuß- und Radwegeverbindung ist innerhalb eines Saumstreifens (Festsetzung 7.7.9.6) eine Baumreihe 2. Ordnung als Laubbaum-Hochstämme aus einheimischen standortgerechten Arten mit einem Pflanzabstand von 20 m zu pflanzen.	Die Pflanzung ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der optischen Definition des Siedlungsrandes und markiert die Grenze zwischen dem naturorientierten Westsektor und dem erholungsorientierten Ostsektor. Gleichzeitig dient sie, da sie auf der Westseite angeordnet ist, als Schattenspender für den Weg. Die genaue Artenauswahl und der Pflanzstandort sind im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.1.50 Auf der Westseite angrenzend an das Gewerbegebiet Gewerkenstraße ist eine 10 – 30 m breite Baum-/Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen mit geschwungenem Außenrand anzupflanzen. Dem Gehölz nach Osten ist ein ca. 5 m breiter Saum anzulegen, der sich selbst entwickelt und alle 3 – 5 Jahre episodisch gemäht wird.	Die Pflanzung ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Erhöhung der Artenvielfalt durch ein geschlossenes Gehölzbiotop und gleichzeitig zur optischen Abschirmung der angrenzenden Gewerbeflächen. Die genaue Artenauswahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen. Die Anpflanzungen des Gehölzstreifens auf den städtischen Grundstücken im Norden (angrenzend an die Castroper Straße) und Süden (angrenzend an „An der Linde“) sind als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.2 Auf einer Fläche von ca. 18,6 15,4 ha sind naturnahe Lebensräume anzulegen. Durch entsprechende Pflanzmaßnahmen sind die verschiedenen Sukzessionsstadien (temporäre Kleingewässer, Initialstadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) der Zechebrache zu erhalten. Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben – „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castroper Straße. Die Pflege der Freiflächen um die Akademie Mont-Cenis regelt ein Parkpflegewerk.	
7.7.9.5 Die derzeitige Wegeverbindung ist in einem Teilabschnitt vollständig zurückzubauen.	Der Wegerückbau ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.9.6 Auf der Westseite der neu anzulegenden Fuß- und Radwegeverbindung ist ein 15 m breiter Saumstreifen anzulegen. Die Fläche ist mit einer blütenpflanzenreichen Gräsermischung einzusäen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Aufnahme einer wegeparallelen Baumreihe (Festsetzung 7.7.1.49) und dient gleichzeitig als Abstandsfäche zum naturorientierten Westsektor. Die genaue Saatgutauswahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.7 Entsiegelung der Wegefläche östlich des Gewerbegebietes Gewerkenstraße.	Die Entsiegelung der Wegefläche ist als Maßnahme im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Der Rückbau des Weges und die Anlage eines Gehölzstreifens auf der entsiegelten Fläche ist als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.
7.7.9.8 Die ca. 6,3 ha große Ackerfläche ist in eine extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient vorwiegend der naturschutzfachlichen Aufwertung. Landschaftlich bezweckt sie die Förderung der Transparenz und Offenheit des relativ kleinen Landschaftsraumes, um eine gestalterisch beengende Wirkung zu vermeiden. Die genaue Nutzungsform (Wiese / Mähweide oder Weide) ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Umwandlung in extensive Wiesen auf den städtischen Grundstücken im Norden (angrenzend an die Castroper Straße) und Süden (angrenzend an „An der Linde“) sind als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Planfeststellungsverfahren zum 6-streifigen Ausbau der A 43 enthalten.
7.7.9.9 Die ca. 3,2 ha große Ackerfläche östlich der geplanten Baumreihe (Festsetzung 7.7.1.49) ist in eine Grünfläche mit unterschiedlicher Pflegeintensität umzuwandeln.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Auf der Grünfläche soll mit extensiver gepflegten Wiesenbereichen und intensiver gepflegten Spiel- und Aufenthaltsbereichen, sowie Baumpflanzungen ausgestattet werden. Sie dient als aktiver Aufenthaltsraum im nahen Siedlungsumfeld. Alle Flächen im Ostsektor sollen zugänglich und erlebbar sein. Die genaue Gestaltung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.
7.7.9.10 Innerhalb der extensiven landwirtschaftlichen Fläche (Festsetzung 7.7.9.8) ist im nördlichen Bereich, in dem feuchtere Bodenverhältnisse aufgrund höher anstehenden Grundwassers vorliegen, ein ca. 2000 m² großes Feuchtbiotop anzulegen. Hierzu ist der Oberboden zu einer flachen Mulde abzuschieben und randlich zu modellieren. An den Rändern soll der Feuchtbereich durch eine lockere Anordnung von Weidengebüsch markiert werden.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Erhöhung der Artenvielfalt mit besonderer Lebensraumfunktion für Amphibien. Die genaue Lage und Ausgestaltung des Feuchtbiotopes ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9.11 Herstellung eines Amphibiendurchlasses an der Castroper Straße.	Die Maßnahme ist im Freiflächenentwicklungskonzept „An der Linde“ beschrieben. Sie dient der Verbesserung der derzeit durch die Castroper Straße unterbrochenen Biotopvernetzung für bodenlebende Tierarten, insbesondere Amphibien, nach Norden zum Naturschutzgebiet Voßnacken. Die detaillierte Lage und Ausgestaltung der Querungshilfe ist im Rahmen der Ausführungsplanung zum Freiflächenentwicklungskonzept festzulegen.